

4.3 BAHNENGOLFMANNSCHAFTSSTAATSMEISTERSCHAFTEN (MSTA)

Durchführungsbestimmungen:

3.1 Modus:

Die Österreichischen Mannschafts-Staatsmeisterschaften werden in einer Spielsaison als 6 Runden auf 4 Anlagen und an sechs verschiedenen Terminen durchgeführt, ebenso können sie auf Kombinationsanlagen durchgeführt werden.

Sie haben die Aufgabe, die besten Bahnengolfmannschaften der jeweiligen Kategorien zu bestimmen.

Die 6 Runden sind in den Monaten September, Februar/März/, Mai und Juni anzusetzen.

- 3.2. Die Terminisierung der einzelnen Bundesligarunden sowie der Qualifikationsrunde obliegt der erweiterten Technischen Kommission des ÖBGV. Die Vergabe der Austragungsorte obliegt der Bundesligakommission des ÖBGV.“

3.3. Bundesligakommission:

Im Wirkungsbereich des ÖBGV ist eine Bundesligakommission gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu installieren.

3.3.1. Zusammensetzung:

Die Bundesligakommission des ÖBGV setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, je einem Vertreter jeder genannten Bundesligamannschaft, den drei Sportwarten des ÖBGV zusammen. Der Vorsitzende der Bundesligakommission ist als Beisitzer Mitglied des Vorstandes des ÖBGV.

Der stellvertretende Vorsitzende der Bundesligakommission ist zugleich Schriftführer der Bundesligakommission.

Der Vorsitzende der Bundesligakommission wird beim ordentlichen Verbandstag des ÖBGV auf drei Jahre gewählt; der stellvertretende Vorsitzende wird bei der konstituierenden Sitzung der Bundesligakommission aus dem Kreis der Mitglieder der Bundesligakommission auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt.

3.3.2. Sitzungen:

Die Bundesligakommission hält ihre Sitzungen je nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Kalenderjahr ab.

Die konstituierende Sitzung der Bundesligakommission hat spätestens im Rahmen des ersten Bundesligawochenendes nach der Wahl des Vorsitzenden stattzufinden.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzende der Bundesligakommission spätestens 6 Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Sitzung einberufen.

Gemeinsam mit der Einladung ist die geplante Tagesordnung allen Mitgliedern der Bundesligakommission, dem ÖBGV-Vorstand sowie sämtlichen Landesverbandsvorständen zuzustellen.

Aus der Zusammensetzung der Bundesligakommission, in der u.a. Vertreter der für die Bundesliga genannten Mannschaften vertreten sind, ergibt sich zwangsläufig, dass zwischen Abschluss einer Bundesligasaison und dem Nennschluss für die nächste Bundesligasaison keine Sitzung der Bundesligakommission stattfinden kann.

Die Sitzungen der Bundesligakommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Neben den Mitgliedern der Bundesligakommission können auch geladene Gäste an den Sitzungen der Bundesligakommission teilnehmen; die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden. Diesen Personen kommt jedoch kein Stimmrecht zu.

Über die Sitzungen der Bundesligakommission ist binnen 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen und an die Mitglieder der Bundesligakommission, den Vorstand des ÖBGV sowie sämtliche Landesverbände zu senden.

Außerdem ist vom Schriftführer ein Beschlusskatalog mit sämtlichen, von der Bundesligakommission gefassten Beschlüssen (Datum, Wirksamkeitsbeginn, Inhalt in

Kurzform, Fundstelle des Beschlusses im vollen Wortlaut) zu führen und einmal im Jahr an den im zweiten Absatz genannten Adressatenkreis zu versenden.

3.3.3. Stimmrecht:

Jedes Mitglied der Bundesligakommission hat bei Abstimmungen eine Stimme. Ist ein Verein mit zwei Mannschaften in der Bundesliga vertreten, können diese beiden Mannschaften auch durch eine Person vertreten werden; in diesem Fall hat die betreffende Person zwei Stimmen. Mit Ausnahme dieses Falles sind Stimmenkumulierungen nicht zulässig.

3.3.4. Beschlussfassung:

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Davon ausgenommen sind Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden: hierbei sind nur die Vertreter der Bundesligamannschaften stimmberechtigt; bei Stimmgleichheit ist eine neuerliche Abstimmung durchzuführen. Dem ÖBGV-Vorstand sowie dem Vorstand jedes Landesverbandes steht gegen Beschlüsse der Bundesligakommission – mit Ausnahme von Beschlüssen über die Festlegung der Austragungsorte der Bundesligarunden – ein Einspruchsrecht zu. Ein Einspruch ist binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung des Protokolls der Sitzung der Bundesligakommission, in der der beeinspruchte Beschluss gefasst wurde, schriftlich an den Vorsitzenden der Bundesligakommission sowie an die Geschäftsstelle des ÖBGV zu richten.

Wird gegen einen Beschluss ein Einspruch erhoben, ist der entsprechende Antrag von der Bundesligakommission dem nächstfolgenden Verbandstag des ÖBGV zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

Dem Einspruch kommt aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Verbandstag zu. Im Falle eines Einspruches gilt der entsprechende Antrag erst bei einer positiven Beschlussfassung beim Verbandstag als angenommen.

Anträge an die Bundesligakommission müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Bundesligakommission eintreffen. Sie können nicht nur von den Mitgliedern der Bundesligakommission, sondern auch vom ÖBGV, den Landesverbänden sowie jedem Bahngolfverein Österreichs gestellt werden.

In diesem Fall ist ein Vertreter der antragstellenden Institution jedenfalls zur Sitzung der Bundesligakommission, in der über den Antrag beraten und abgestimmt werden soll, einzuladen.

3.3.5. Aufgaben und Kompetenzen der Bundesligakommission:

Der Bundesligakommission obliegt die Beschlussfassung über sämtliche die Österreichische Bahngolfmannschaftsstaatsmeisterschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere den Austragungsmodus, die Festlegung der Spielorte und die Gestaltung eines allfälligen Leihspielersystems.

Die Terminisierung der einzelnen Bundesligarunden obliegt gemäß Pkt. 3.2. der erweiterten Technischen Kommission des ÖBGV.

Die Bundesligakommission hat bei Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem Vorstand und den Institutionen des ÖBGV sowie den Landesverbänden zusammenzuarbeiten.

Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Finanzmittel sind im Rahmen des Budgets des ÖBGV jährlich vom Verbandstag des ÖBGV zu genehmigen.

3.4 Fertigstellung der Anlage für einen Bundesligabewerb:

Die Fertigstellung hat zwei Wochen vor dem jeweiligen Wettbewerb zu erfolgen.

Die erfolgte Fertigstellung wird vom Bundesliga-Oberschiedsrichter, **dem Vorsitzenden der Bundesligakommission** oder einer, von **diesem** betrauten Person durchgeführt und mit Formular VDS-55 dokumentiert.

3.5 Startgeld:

Damenmannschaft € 100,-

Herrenmannschaft € 160,-

Das Startgeld wird an den Ausrichter der Schlussrunde für die Abschlussfeier ausgeschüttet und umfasst 5 Bankettkarten für die Damen und 8 für die Herren (Spielstärke + 1). Je weitere Bankettkarte ist max. 20 EUR zu bezahlen.

3.6 Nennungen:

Die offizielle schriftliche Nennung von allen in der Bundesliga startberechtigten Mannschaften muss spätestens am Tag nach der Beendigung der Aufstiegsrunde (Datum des Poststempels) **14 Tage vor Beginn der Herbstturnier** des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des ÖBGV vorliegen (**gilt auch für Leihspieler**).

Sollte eine für die Bundesliga qualifizierte Mannschaft ihre Nennung für den Gesamtwettbewerb bis spätestens einen Monat vor dem ersten Termin der Bundesligarunde zurückziehen, so gilt das Nachrückungsprinzip und die Nächstplatzierten **der Aufstiegsrunde** sind automatisch startberechtigt.

Die namentliche Meldung der Mannschaftsspieler hat bis spätestens 15.00 Uhr des Vortages des Bundesligatermins zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die zweiten Spieltage einer Doppelrunde.

Der Nennungsschluss für den zweiten Tag der Doppelrunde wird rechtzeitig bekanntgegeben.

3.7 Startberechtigung:

Damen: 3-er Mannschaft und eine Ersatzspielerin

Herren: 6-er Mannschaft und ein Ersatzspieler

Der Einsatz von Leihspielern/Leihspielerinnen richtet sich nach Pkt 3.18.

Ist ein Verein mit einer Mannschaft in der Bundesliga qualifiziert, so kann eine zweite Mannschaft derselben Kategorie desselben Vereines nicht in die Bundesliga aufsteigen. Jedes Jahr findet ein Qualifikationsbewerb wie unter 3.8 beschrieben statt.

3.8 Kontingentierung:

In den Mannschaftskategorien sind in der Bundesliga bei dem bestehenden Modus bei Damen und Herren jeweils maximal acht Mannschaften zugelassen.

Dies sind jeweils die fünf Erstplatzierten und **2** Aufsteiger aus der Aufstiegsrunde der vorangegangenen Spielsaison. Ein Platz ist jeweils für ein **Jugend/U23-Team** reserviert, das nicht absteigen kann.

An der Aufstiegsrunde zur Bundesliga können - mit Ausnahme der fünf Erstplatzierten der Bundesliga – **sowie** die Sieger der Qualifikationsbewerbe der Bundesländer teilnehmen. Bei Verzicht rückt jeweils automatisch der Nächstplatzierte nach. **Spielgemeinschaften dürfen an der Aufstiegsrunde teilnehmen, wenn mindestens eine der beiden Mannschaften für diese qualifiziert ist.**

Sind für die Aufstiegsrunde nicht genügend Meldungen abgegeben worden, um **mehr als die Maximalanzahl** für die Bundesliga zu erreichen, so ist die Aufstiegsrunde nicht durchzuführen. Die Letztplatzierten der Bundesliga spielen dann die letzte Runde als gleichwertige Teilnehmer mit.

Werden Meldungen für die Bundesliga nach der Nennfrist für die Aufstiegsrunde abgegeben, so erfolgt eine Aufnahme nach Maßgabe freier Plätze. Bei mehreren Nennungen entscheidet das frühere Nenndatum.

3.9 Stechbestimmungen:

Ist vor der letzten Runde des Bundesligabewerbes ein Gleichstand in Punkten für die Absteiger gegeben, so werden

1) die direkten Duelle (**Punkte**) und bei Gleichstand

2) die auf der letztbespielten Anlage üblichen Stechbestimmungen herangezogen.

Ist nach Beendigung der Aufstiegsrunde um die Aufstiegsplätze ein Gleichstand der Schlaganzahl von mehreren Mannschaften gegeben, so **erfolgt ein Stechen**.

3.10 Wertung in den Mannschaftskategorien:

Österreichische Staatsmeister sind jene Mannschaften, die am Ende der Bewerbe in Ihrer Kategorie nach dem jeweiligen Modus in Führung sind.

Bei Gleichstand um die Ränge 1 bis 3 zählen als zweiter Parameter die Punkte aus den direkten Begegnungen. Ergibt dies keine Entscheidung, so erfolgt ein Mannschaftsstechen. Im Übrigen werden die Mannschaften auf denselben Rang gereiht.

3.11 Schiedsgericht:

Ein spielfreier Oberschiedsrichter kann vom Bundesvorstand des ÖBGV oder dem Vorsitz der Bundesligakommission für jede Bundesligarunde bestimmt werden.

Die Kosten für die An- und Abreise, für eine Übernachtung und Verpflegung übernimmt der ÖBGV. Reisekosten werden maximal in der Höhe der Kosten für eine Eisenbahnfahrt der 2. Klasse ersetzt.

Das weitere Schiedsgericht setzt sich aus geprüften Schiedsrichtern der teilnehmenden Vereine zusammen. Es gelten, mit Ausnahme der Wahl des Oberschiedsrichters, die üblichen Bestimmungen für Schiedsgerichte.

Es werden vor der ersten Bundesligarunde aus allen teilnehmenden Vereinen eine, von der Bundesligakommission bestimmte Anzahl Vereine pro Bundesligarunde ausgelost, welche bei diesen Runden jeweils einen Schiedsrichter stellen müssen (dieser muss nicht dem Verein oder Team angehören). Bei besonderen Situationen (zB. Witterung, unübersichtliche Anlage, etc.) kann der Oberschiedsrichter weitere Schiedsrichter auslosen.

3.12 Disqualifikation eines Mannschaftsspielers:

3.12.1. Auswechseln ist nur einmal möglich!

Ausnahmen sind unter 3.14.1.1 und 3.14.1.4 beschrieben.

3.12.1.1 Bei Disqualifikation eines Mannschafts-Stammspielers kann ein Ersatzspieler für den Disqualifizierten wie unter 3.14.1.2 beschrieben eingewechselt werden.

3.12.1.2 Wird ein Mannschaftsspieler disqualifiziert, erhält die Mannschaft für die aktuelle Begegnung Strafpunkte in der Höhe ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung.

Dies bedeutet mathematisch gesehen eine Schnittverschlechterung um 1,00 Punkte.

Für den ausscheidenden Stammspieler ist der Ersatzspieler einzusetzen bzw. zu werten. War zum Zeitpunkt der Disqualifikation der Ersatzspieler bereits eingesetzt, so kann der ausgeschiedene Stammspieler wieder eingesetzt werden.

Ist kein Ersatzspieler oder ist der ursprüngliche Stammspieler nicht einsetzbar, sind der Mannschaft für jede noch nicht und gegebenenfalls für die noch nicht zu Ende gespielte Bahn sieben Punkte anzurechnen. Die Strafpunktebemessung bleibt jedoch davon unberührt! Dies heißt:

Besteht eine Mannschaft aus sechs Mannschaftsspielern und beträgt die Anzahl der auszutragenden Runden eines Turniers "6", so erhält jene Mannschaft, bei der ein Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde, in Summe 36 (6x6) Strafpunkte, egal in welcher Runde der Mannschaftsspieler disqualifiziert wurde.

3.12.1.3 Sollte nach erfolgtem Auswechseln ein Mannschafts-Stammspieler durch Erkrankung, Verletzung o.ä. ausfallen, ist ein nochmaliges Auswechseln wie unter 3.14.1.4 beschrieben zulässig.

3.12.1.4 Bei Ausfall eines Mannschaftsspielers aus gesundheitlichen Gründen und Rückwechslung eines bereits ausgewechselten Spielers, sind der Mannschaft 6 Punkte pro Runde ab der Rückwechslung anzurechnen

3.13 Beginn der einzelnen Wettbewerbe:

Der Beginn einer jeden Bundesligarunde ist mit 8 Uhr Ortszeit festgesetzt, bzw. wird sie vor dem Bewerb von der Bundesligakommission festgesetzt.

3.14 Medaillen:

Die Goldmedaillen werden von der Bundessportorganisation, jene für die Plätze 2,3 und Ehrenpreise werden vom Österreichischen Bahnengolfverband zur Verfügung gestellt.

Kategorie Damen 5 Medaillen

Kategorie Herren 8 Medaillen

Die Medaillen sind nach Beendigung der letzten Bundesligarunde im Rahmen einer Siegerehrung durch einen Vertreter des Bundesvorstandes den Siegern zu überreichen.

3.15 Bewerbungen für eine Bundesligarunde:

Bewerbungen für eine Bundesligarunde dürfen keine Terminfixierungen enthalten, sondern höchstens Vorschläge.

3.16 Leihspielerregelung

3.16.1. Begriffsdefinitionen:

Als Leihspieler gelten Spielerinnen bzw. Spieler, die ihre Spiellizenz nicht für ihren Bundesligaverein haben. Über entsprechenden Antrag ist ihnen (neben ihrer Spiellizenz für ihren Stammverein) eine gesonderte Spiellizenz für eine Bundesligasaison für ihren Bundesligaverein auszustellen, die ausschließlich zu einem Einsatz in der Bundesliga berechtigt.

Die Ausstellung einer derartigen Spiellizenz für Leihspieler ist nur zulässig, wenn der Stammverein des Leihspielers/der Leihspielerin demselben Landesverband angehört wie der betreffende Bundesligaverein; diese Einschränkung gilt nicht für U23-Leihspieler/innen, diese können auch für einen Bundesligaverein eines anderen Landesverbandes verpflichtet werden.

Als U23-Leihspieler/in gelten Leihspieler/innen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden.

Dieses Kriterium muss im Zeitpunkt des 1. Spieltages der jeweiligen Bundesligasaison erfüllt sein; das nachträgliche Überschreiten der Altersgrenze während der laufenden Meisterschaft hat auf die Eigenschaft der betreffenden Person als U23-Leihspieler/in keinen Einfluss.

Die Lizenz gilt als erteilt, sofern sie nicht vom ÖBGV binnen 7 Tagen wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen untersagt wird.

3.16.2. Leihspielerregelung für Bundesliga (Leih-H, LEIH-JU/U23)

1. Ein Bundesligaverein darf in seiner Mannschaft **in einem Match** nur drei Leihspieler einsetzen
2. Ein Wechsel während einer Bundesligasaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für Leihspieler ist bis 2 Wochen vor der ersten Runde der laufenden Bundesligasaison bekannt zu geben.
Nachmeldungen sind bis 14 Tage vor der 2.Spielrunde möglich, spätestens jedoch am 31.12. (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)
4. Der Antrag für Leihspieler ist auf VDS 26/1 dem ÖBGV Geschäftsstelle und der Bundesligakommission anzuzeigen.
5. Ein Leihspieler kann seinen Leihspielervertrag jederzeit kündigen ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.
6. Für die Aufstiegsrunde ist ein Leihspieler für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt (die Leihspielerregelung erlischt).
7. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die Leihspielerberechtigung automatisch.
8. Der Leihspielervertrag gilt nur für eine Bundesligasaison.
9. Leihspieler sind nur dann erlaubt, wenn der jeweilige Bundesligaverein und der Stammverein des Leihspielers im gleichen Bundesland beheimatet sind.
10. Leihspieler über Bundesland Grenzen sind nur bei U 23 Spielern zulässig.

3.16.3. Leihspielerinnenregelung für Bundesliga (Leih-D, LEIH-JU/U23)

1. Ein Bundesligaverein darf in seiner Mannschaft **in einem Match** nur zwei Leihspielerinnen **einsetzen**. Diese sind jederzeit in der Mannschaft des jeweiligen Vereines einsetzbar. Es ist nicht notwendig, dass zwei Spielerinnen des Stammvereines in der Mannschaft eingesetzt werden.
2. Ein Wechsel während einer Bundesligasaison ist nicht möglich.
3. Terminbekanntgabe für Leihspielerinnen ist bis 2 Wochen vor der ersten Runde der laufenden Bundesligasaison bekannt zu geben.
Nachmeldungen sind bis 14 Tage vor der 2. Spielrunde möglich, spätestens jedoch am 31.12. (Einlangen in der Passzentrale und dem Bundesliga-Vorsitzenden)
4. Der Antrag für Leihspielerinnen ist auf VDS 26/1 dem ÖBGV Geschäftsstelle und der Bundesligakommission anzuzeigen.
5. Eine Leihspielerin kann ihren Leihspielerinnenvertrag jederzeit kündigen ist jedoch für die laufende Bundesligasaison für keinen zweiten Bundesligaverein spielberechtigt.
6. Für die Aufstiegsrunde ist eine Leihspielerin für ihren jeweiligen Stammverein spielberechtigt (die Leihspielerinnenregelung erlischt).
7. Bei einem Stammvereinswechsel erlischt die Leihspielerinnenberechtigung automatisch.
8. Der Leihspielerinnenvertrag gilt nur für eine Bundesligasaison.
9. Leihspielerinnen sind nur dann erlaubt, wenn der jeweilige Bundesligaverein und der Stammverein des Leihspielers im gleichen Bundesland beheimatet sind.
10. Leihspielerinnen über Bundesland Grenzen sind nur bei U 23 Spielerinnen zulässig.

3.17 Aufstiegsrunde:

Die Aufstiegsrunde wird als eine Doppelrunde 14 Tage nach den 6 Runden ausgetragen.
Durchgangszahl: Eternit 4 Durchgänge, andere Systeme 3 Durchgänge
Nennungsschluss für die Aufstiegsrunde ist eine Woche nach den 6 Runden der Bundesliga.

Für die Heimreise nach der Aufstiegsrunde ist ein freier Tag (Sonntag oder Feiertag) vorzusehen. Dieser kann bei Bedarf als Ersatztermin für die Aufstiegsrunde herangezogen werden.

3.17.1 Meldungen zur Aufstiegsrunde

Meldungen zur Aufstiegsrunde müssen spätestens **3 Werktage vor der vorletzten Bundesligarunde (um in der Mannschaftsführersitzung dieser Runde abklären zu können, ob es eine Aufstiegsrunde geben wird)** schriftlich beim ÖBGV vorliegen (Geschäftsstelle und Bundesligavorsitzender). Die Letztplatzierten der aktuellen Bundesligasaison müssen keine Meldung für die Aufstiegsrunde abgeben.

3.17.2 Leihspieler für die Aufstiegsrunde

Für Mannschaften, die sich neu für die Bundesliga qualifizieren wollen, gelten dieselben Regelungen wie für Bundesligavereine. Nennfrist für Leihspieler ist 14 Tage vor der letzten Bundesligarunde.

3.17.3 Qualifikationsbewerbe für die Aufstiegsrunde

Die Landesverbände geben bis spätestens 3 Werktage vor der vorletzten Bundesligarunde Bescheid, welche Teams aufstiegsberechtigt sind. Dazu wird eine Ergebnisliste mit dem Vermerk „berechtigt zum Aufstieg in die Bundesliga“ benötigt, die an den ÖBGV und den Bundesligakommmissionsvorsitz zu übermitteln ist.

3.18 Finanzielle Unterstützung der Ausrichter durch den ÖBGV (vorbehaltlich einem ÖBGV-Vorstandsbeschluss)

Der ÖBGV unterstützt die Ausrichter der Bundesligarunden für die ordnungsgemäße Durchführung und den Einnahmefall über die Tage des Bewerbs und des offiziellen Trainings mit einem Betrag von 250 EUR pro Runde. Für Hallenrunden kann eine zusätzliche zu begründende Unterstützung beantragt werden und vom ÖBGV Vorstand genehmigt werden.

3.19 Schlussbestimmung:

Es gelten die jeweils gültigen Spielregeln des ÖBGV mit den Zusatzbestimmungen für Bundesligawettbewerbe.

Etwaige Änderungen zu einem Bundesligabewerb obliegen nur der Technischen Kommission des Österreichischen Bahngolfverbandes.